



BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES AM 27. MÄRZ 2018

Weitere Satzungsänderungen

Aus der Praxis der letzten beiden Jahre (letzte Satzungsänderung am 22.3.2016) haben sich einige Änderungsnotwendigkeiten in der Hamburger Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung ergeben.

Die CDU Hamburg beschließt:

- A) Die Sonderorganisationen und sonstigen Gruppen der CDU Hamburg sowie die Netzwerke finden bisher in der Landessatzung keine Erwähnung. Der Abschnitt III. mit den §§ 30 und 31 der Satzung wird deshalb wie folgt geändert:**

„III. Vereinigungen, Fachausschüsse und weitere Organisationen

§ 30 Vereinigungen, Sonderorganisationen

- 1. Die Partei hat sieben Vereinigungen. Dies sind in Hamburg die Junge Union Hamburg, die Frauen Union Hamburg, die Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Hamburg, die Kommunalpolitische Vereinigung Hamburg, die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Hamburg, die Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung Hamburg und die Senioren Union Hamburg.*
- 2. Die Partei hat vier Sonderorganisationen und sonstige Gruppen. Dies sind in Hamburg der Evangelische Arbeitskreis Hamburg, der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hamburg, die Schüler Union Hamburg und Lesben und Schwule in der Union Hamburg.*
- 3. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Die Sonderorganisationen und sonstige Gruppen verfolgen ähnliche Ziele.*
- 4. Ihre Gründung ist abhängig von Beschlüssen der Bundespartei und des Landesvorstandes.*
- 5. Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.*

§ 31 Fachausschüsse, Arbeitskreise

1. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse, Arbeitskreise und Netzwerke einrichten. Er benennt den Vorsitzenden und kann Mitglieder berufen.
2. Mitglieder der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Netzwerke müssen in der Regel Parteimitglied sein. Weitere Details zur Organisation regelt der Landesvorstand.
3. Die Beratungsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beratung vorzulegen.“

B) Die Amtsperiode der Parteigerichte muss laut § 6 Parteigerichtsordnung in der Landesatzung geregelt werden. Die Parteigerichtsordnung lässt dabei einen Spielraum von zwei bis vier Jahren. § 21 (Parteigerichte) der Satzung erhält deshalb folgende Fassung:

1. Als Parteigerichte bestehen ein für alle Kreisverbände gemeinsames Kreisparteigericht und ein Landesparteigericht.
2. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreis- und Landesparteigerichts werden alle vier Jahre im Rahmen der parteiinternen Wahlen gewählt.
5. Die Zuständigkeit der Parteigerichte, ihre Verfahren sowie die Rechtsmittel richten sich nach der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

C) Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen müssen an das Bundesstatut angepasst werden. § 3 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen) der Satzung erhält deshalb folgende Fassung:

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der die Ziele der CDU zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann

auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

D) Am 2. November 2016 hat der Landesvorstand die Einsetzung einer Finanzkommission beschlossen. Daher wird die Finanz- und Beitragsordnung mit einem neuen § 3a wie folgt geändert:

„§ 3a Landesfinanzkommission

1. Die Landesfinanzkommission wird durch den Landesvorstand berufen. Ihr gehören an:
 - a. der Landesschatzmeister,
 - b. die Kreisschatzmeister und
 - c. der Landesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Landesschatzmeister. Weitere Gäste können zur Beratung hinzugezogen werden.

2. Zu den Aufgaben der Landesfinanzkommission gehören insbesondere
 - a. die Beratung des Landesschatzmeisters bei der Erstellung des Haushaltsplans für den Landesverband,
 - b. eine schriftliche Stellungnahme für den Landesausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landesverbandes,
 - c. die Befassung mit und die Genehmigung von Haushaltsplanüberschreitungen beim Landesverband mit mehr als 30.000 € je Einzelposten, dabei sind weitere Beschlussvorbehalte wie bspw. in § 12 Finanz- und Beitragsordnung zu beachten,
 - d. Empfehlungen an den Landesvorstand bei grundsätzlichen Fragen der Beitragsordnung und
 - e. die Abstimmung einheitlicher Standards und Verfahrensweisen bei der Akquisition von Spendern und Sponsoren.

E) Im Jahr 2003 hat der Bundesparteitag die Rechte von Kreisverbänden durch eine Änderung des Bundesstatuts (§ 18 Abs. 6) erweitert. Diese Regelung ist im Wortlaut bisher nicht in die Satzung der CDU Hamburg übernommen worden. Es existiert nur ein Verweis in § 36 (Schlussbestimmungen) Nr. 2 der Satzung. Dies soll geändert werden.

§ 15 (Kreisausschüsse) der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 15 Kreisausschüsse/Kreismitgliederversammlungen

(...)

4. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungs-vorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Kreisverbände sowie für die Auf-stellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreis-verbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
5. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisver-bandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenpar-teitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vor-gesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Un-terschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge ab-stimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.“

§ 36 (Schlussbestimmungen) Nr. 2 und 3 der Satzung entfallen.

F) Die Paragraphen der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung des Landesausschusses weisen im Moment keine Kurzbeschreibung auf. Dies soll der besseren Übersicht halber geändert werden. Die Paragraphen sollen jeweils wie folgt betitelt werden:

Finanz- und Beitragsordnung

§	Name
I. Allgemeines	
1	Mittelherkunft
2	Kassenführung
3	Rechnungsjahr
3a	(neu) Landesfinanzkommission
II. Mitgliedsbeiträge	
4	Beitragshöhe
5	Fälligkeit
6	Beiträge der Vereinigungen
7	Abgaben an höhere Ebenen
III. Sonderbeiträge der Mandatsträger	
8	Allgemeines
9	Beitragshöhe
IV. Spenden und sonstige Einnahmen, Mittelbeschaffung	
10	Allgemeines
10a	Spendenannahme
11	Spendenabwicklung
11a	Spendenbescheinigungen
12	Kredite
V. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans	
13	Aufstellung
14	Meldung der Kreisverbände
15	Mittelverwaltung

16	Weitere Kassen
VI. Rechenschaftslegung und Prüfung	
17	Prüfung der Kreisverbände und Vereinigungen
18	Pflicht zur Rechenschaftslegung
19	Kassenprüfung
VII. Inkrafttreten	
20	Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Landesausschuss

§	Name
I. Sitzungsleiter	
1	Wahl
2	Aufgaben
3	Unterstützung
II. Sitzungen	
4	Beschlussfähigkeit
5	Tagesordnung
6	Öffentlichkeit
6a	Sitzungsdauer
7	Anträge
8	Anfragen
8a	Aktuelle Stunde
9	Aussprache
10	Wortmeldungen zur Sache
11	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
12	Persönliche Bemerkung
13	Beschlussfassung: Grundsätze
14	Beschlussfassung: Abstimmungsdetails

15	Wahlen
16	Ordnungsmaßnahmen
17	Einsetzung von Ausschüssen
18	Sitzungsniederschrift
III. Schlussbestimmungen	
19	Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung